

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 28. Juni 2011 für den Geltungsbereich der DiVO

Für den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung DiVO hat die ARK Bayern am 28. Juni 2011 die folgenden Beschlüsse gefasst:

I. Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung

II. Änderung der Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

III. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung

Die Beschlüsse im Einzelnen:

I. Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat **mit Wirkung vom 01. Juli 2011** folgende Änderungen beschlossen:

1. In der Inhaltsübersicht wird § 25 wie folgt gefasst:

„§ 25 Leistungsbezogener Stufenaufstieg (Ergänzung zu § 17 TV-L)“

2. § 25 DiVO erhält folgende Fassung:

„§ 25 Leistungsbezogener Stufenaufstieg (Ergänzung zu § 17 TV-L)“

Anstelle von § 17 Absatz 2 Satz 1 TV-L gilt folgende Regelung:

„Bei Leistungen der Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils bis um die Hälfte der regulären Stufenlaufzeit (§ 16 Abs. 3 TV-L) verkürzt werden.“

3. Abschnitt 3 der Anlage 1 zur DiVO wird wie folgt geändert:

a) Die Vergütungsgruppe V c wird gestrichen.

b) Nummer 1 der Vergütungsgruppe V b erhält folgende Fassung:

„1. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Bewerbungs- bzw. Anstellungsfähigkeit A oder B in B-Stellen.“

Begründung:

Zu 1. und 2. Konkretisierung von § 17 Absatz 2 Satz 1 TV-L

Die bis 30.06.2011 noch aktuelle Fassung von § 25 DiVO hatte keinen Regelungsgehalt mehr, weil sich die Norm auf den gestrichenen § 18 TV-L bezieht, der das Leistungsentgelt regelte.

Nach § 17 Abs. 2 TV-L kann bei Leistungen der Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 – 6 jeweils verkürzt werden. Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 – 6 jeweils verlängert werden. Das Staatsministerium der Finanzen bittet in seinem Rundschreiben auch nach dem 01.11.2008 bis auf weiteres von der Möglichkeit des § 17 Abs. 2 TV-L keinen Gebrauch zu machen. Die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern hat am 15.08.2008 beschlossen, sich der Empfehlung des Bayer. Finanzministeriums, bis auf weiteres von der Möglichkeit des § 17 Abs. 2 TV-L keinen Gebrauch zu machen, nicht anzuschließen.

Das Staatsministerium der Finanzen hat nun gem. Rundschreiben des Bayer. Finanzministeriums vom 09.10.2010 entschieden, von der Möglichkeit des leistungsbezogenen Stufenaufstiegs bzw. des Anhaltens in der Stufe auch nach dem 31. Dezember 2010 keinen Gebrauch zu machen.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat beschlossen, an der Möglichkeit verkürzter Stufenaufstiege in modifizierter Form festzuhalten. Sie hält es für sachgerecht, wenn die Laufzeiten zwischen den einzelnen Stufen bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen höchstens um die Hälfte der regulären Laufzeit verkürzt werden können. Nur dann ist gewährleistet, dass zwischen den Stufensteigerungen die erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen von Stufensteigerung zu Stufensteigerung über einen ausreichend langen Zeitpunkt erbracht werden müssen. So kann die Gefahr vermieden werden, dass eine extensive Auslegung der Norm zu versteckten, dem Sinn und Zweck der Vorschrift widersprechenden, Gehaltserhöhungen führt.

Dennoch kann auch bei Einführung dieser modifizierten Regelung die Stufenlaufzeit noch deutlich verkürzt werden, um das eigenständige personalwirtschaftliche Steuerungselement effizient zu nutzen. So ist es bestenfalls möglich, die Wartezeit von Stufe 3 bis Stufe 6 in sechs Jahren zu erreichen, während bei Nichtanwendung von § 17 Abs. 2 TV-L dies in zwölf Jahren möglich ist, also in doppelt so langer Zeit.

Zu 3. Änderung des Gruppenplans 3

Gem. Gruppenplan 3 in der bis 30.06.2011 geltenden Fassung sind neu eingestellte Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Bewerbungs- bzw. Anstellungsfähigkeit A oder B in B-Stellen in die Entgeltgruppe 8 eingruppiert. Nach einem Jahr wäre nach altem Recht eine Höhergruppierung in Verg.Gr. V b, die der Entgeltgruppe 9 entspricht, möglich gewesen. Dies ist nach dem ab 01.01.2008 geltenden neuen Recht nicht mehr möglich.

Ab 01.07.2011 erfolgt die Eingruppierung dieses Personenkreises in Entgeltgruppe 9.

Die Eingruppierung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Bewerbungs- bzw. Anstellungsfähigkeit A oder B in B-Stellen ist von Amts wegen zu überprüfen. Mitarbeitende in Entgeltgruppe 8 sind mit Wirkung vom 01.07.2011 gemäß § 17 Absatz 4 TV-L in die Entgeltgruppe 9 höherzugruppiert.

II. Änderung der Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat **mit Wirkung vom 01. Juli 2011** folgende Änderungen beschlossen:

§ 58 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4“ ersetzt.

Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Fahrkostenzuschuss nach den Absätzen 2 und 3 wird vom Dienstgeber gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz pauschal versteuert. Der Fahrkostenersatz ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

Begründung:

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 26.03.2007 beschlossen, dass es ab 01.04.2007 keine Pauschalversteuerung i. S. v. § 58 Absatz 8 ARR KM mehr geben wird. Dieser Beschluss sowie redaktionelle Anpassungen an § 9 EStG in der ab 01.01.2007 geltenden Fassung wurden umgesetzt.

Gem. Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage bei der Entfernungspauschale vom 20.04.2009 (BGBl I. S. 774) wurde die Gesetzeslage zur Entfernungspauschale 2006 rückwirkend zum 01.01.2007 wiederhergestellt; die Entfernungspauschale wird somit wieder ab 01.01.2007 ab dem 1. Entfernungskilometer gewährt.

Damit ist ab diesem Zeitpunkt auch wieder die Pauschalierung der Lohnsteuer mit 15 % möglich. Sie löst Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus.

III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat **mit Wirkung vom 01. April 2011** folgende Änderungen beschlossen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Grenzbetrag beträgt für

- a) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Zeit vom 01. April 2011 an 3.015,29 Euro
- b) Auszubildende vom 01. April 2011 an 1.045,24 Euro

monatlich.“

2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. § 3 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dieser Kindergrenzbetrag beträgt vom 01. April 2011 an 4205,53 Euro monatlich.“

Begründung:

Die Grenzbeträge nach TV-EL nehmen in prozentualer Höhe und dem Zeitpunkt an den nach dem 31. Dezember 2008 stattfindenden linearen Anpassungen der Bezüge der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden teil (§ 2 Abs. 3 Satz 4, § 3 Abs. 1 Satz 4 TV-EL). Ab 01.04.2011 erhöhen sich die Entgelte gemäß Beschluss der ARK vom 31. März 2011 um 1,5 %. Insofern waren die Grenzbeträge der Entgelterhöhung anzupassen.